

Merkblatt zum Antrag auf Zulassung

Meldeschluss für den Zulassungsantrag zum o. a. Prüfungszeitraum ist gemäß § 19 Abs. 3 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) der 10. Januar bzw. 10. Juni des jeweiligen Jahres.

Bis wann und wie ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag muss bis zum **10. Januar bzw. 10. Juni des jeweiligen Jahres** dem Landesprüfungsamt zugegangen sein. Verzichten Sie bitte auf Klarsichthüllen, Schnellhefter, Heftstreifen o.ä. Unterlagen können bis zum **14 Tage später** nachgereicht werden.

Muss ich bei einem Folgeantrag erneut sämtliche Unterlagen einreichen?

Wenn Sie bereits einen Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung beim Landesprüfungsamt Sachsen-Anhalt beantragt haben, können sie für die folgenden Abschnitte den jeweiligen Kurzantrag (Zulassungsantrag ZM2 kurz bzw. Zulassungsantrag ZM3 kurz) verwenden. Es genügt in diesem Fall, wenn Sie die Unterlagen einreichen, die in diesem Antrag abgefordert werden.

Sollten Sie bisher in einem anderen Bundesland die Zulassung zu Abschnitten der Zahnärztlichen Prüfung beantragt haben und nun nach Sachsen-Anhalt gewechselt sein, benötigen wir von Ihnen die Unterlagen, welche im Zulassungsantrag ZM2 bzw. Zulassungsantrag ZM 3 genannt sind.

Wie geht es weiter?

Für eine Eingangsbestätigung können Sie Ihrem Antrag eine frankierte Postkarte beilegen. Auskünfte über Anträge oder Nachreichungen können nicht erteilt werden. Ihre eingereichten Unterlagen verbleiben grundsätzlich bei den Akten. Auch Originale werden grundsätzlich nicht zurückgesandt.

Worauf muss ich nach Antragstellung achten?

Teilen Sie zur Vermeidung von Nachteilen eintretende Veränderungen z. B. Adress- oder Namensänderungen, Urlaubssemester etc. unverzüglich mit und sichern Sie Ihre postalische Erreichbarkeit. Die Zulassungen bzw. die Ladungen zu den Prüfungsteilen gehen Ihnen auf dem Postweg mit Zustellungsurkunde zu. Nach der Zulassung ist Ihre Anmeldung verbindlich, Sie befinden sich Prüfungsverhältnis, auch für Wiederholungsprüfungen.

Kann ich den Antrag zurücknehmen?

Sie können Ihren Antrag bis zur Zulassung schriftlich zurücknehmen. Falls Sie nicht oder nicht fristgerecht alle Anlagen vorlegen können, nehmen Sie den Antrag bitte zurück.

Was passiert mit einem verspäteten Antrag?

Ein verspäteter Antrag wird grundsätzlich mit Bescheid zurückgewiesen. Gleiches gilt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.